

### **Präsidiumsbeschluss**

Gemäß § 21e Abs. 1 Satz 2 GVG trifft das Präsidium Anordnungen zur richterlichen Geschäftsverteilung vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer.

Für die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Iserlohn für die Zeit ab dem 01.01.2024 gilt der derzeit in Kraft befindliche Geschäftsverteilungsplan für die Zeit ab dem 01.09.2023 mit der Maßgabe fort, dass die Aufgaben des nach A. V. 1. b) des Geschäftsverteilungsplans zum 01.09.2023 zuständigen Richters am 18.01.2024 anstelle von Richterin am Amtsgericht Adam von Frau Richterin am Amtsgericht Litz wahrgenommen werden.

Iserlohn, den 27.12.2023  
Das Präsidium des Amtsgerichts

Borchert

Schubert

Giesecke von Bergh

Richter am Amtsgericht Klein befindet sich derzeit nicht im Dienst und hat an der Entscheidung nicht mitgewirkt

Berndt